

Allgemeinverfügung

zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für alle Jagdbezirke im Kreis Steinfurt, die **nicht** in den Damwildverbreitungsgebieten „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ oder „Nr. 20 – Ochtrup“ liegen (sogenannte **Freigeiete**), für das Jagdjahr 2024 / 2025 folgender jährlicher Abschussplan für Damwild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Damwild in Freigeieten sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind jedoch Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die erlegten Stücke von Damwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Damwildes sind auf der Hege-schau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Für Jagdreviere / Hegegemeinschaften im Bereich der Damwildverbreitungsgebiete wird ein konkreter Abschussplan festgesetzt.

Die Damwildverbreitungsgebiete können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de – Geodatenatlas) eingesehen werden.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Damwild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2025, dem Ende des Jagdjahres 2024 / 2025.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Damwild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 Absatz 3 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Im Kreis Steinfurt liegen die festgelegten Damwildverbreitungsgebiete „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ und „Nr. 20 – Ochtrup“. Die Grenzen der Verbreitungsgebiete ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW, können aber auch auf der Internetseite des Kreises Steinfurt eingesehen werden (Geodatenatlas). Alle Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken, die nicht in den genannten Verbreitungsgebieten für Damwild liegen, sind Freigegebiete.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW grundsätzlich nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigegebieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind nur Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW. Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Im Kreis Steinfurt kommt Damwild auch in Freigegebieten vor. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Damwild hier entsprechend zu bejagen. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Damwildes in Freigegebieten im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Damwildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Damwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Damwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Damwild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass

während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Damwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW Seite 230)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 24.01.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez.

Dr. Martin Sommer